



Adresse Bahnhofstrasse 30
Postfach 162
3713 Reichenbach im Kandertal

Telefon 033 676 80 20
E-Mail gemeinde@reichenbach.ch
Internet reichenbach.ch

Datum Februar 2025

Geschäft 2017-171

Merkblatt unentgeltliche Bestattung

Allgemeine Informationen

Auch Menschen, die über kein Vermögen verfügen, sollen nach ihrem Tod einen würdigen Abschied erhalten. Die Gemeinde Reichenbach bietet deshalb die Möglichkeit einer unentgeltlichen (kostenlosen) Bestattung an. Voraussetzung ist, dass die Verstorbene oder der Verstorbene kein Vermögen hinterlässt.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht nach Artikel 328 des Zivilgesetzbuches.

Voraussetzungen

Die Einwohnergemeinde Reichenbach übernimmt die Kosten einer einfachen oder schicklichen Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Hinschied in Reichenbach gesetzlichen Wohnsitz hatten oder die nach kantonalem Recht in Reichenbach bestattet werden müssen. Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden. Die Angehörigen würden zudem nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten (Art. 16 b, Abs. 1 Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Reichenbach).

Werden bei Ausschlagung der Erbschaft, erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch der unentgeltlichen Bestattung.

Angehörige

Es ist grundsätzlich Sache der Angehörigen, für die Kosten eines Todesfalls aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartner, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.

Erbringung des Nachweises

Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können und in eine finanzielle Notlage geraten würden. Der Nachweis kann durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung und allenfalls der Erbschaftsausschlagungserklärung aller betroffenen Personen erfolgen. Je nach Situation werden weitere Belege verlangt.

Übernahme von Leistungen

Übernommen werden bei einer unentgeltlichen oder schicklichen Bestattung maximal folgende Kosten:

- a. Aufbahrung des Leichnams
- b. Benützung der Aufbahrungshalle
- c. Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- d. Einfacher Sarg und Einsargung
- e. Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- f. Überführung des Leichnams ins Krematorium
- g. Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- h. Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- i. Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

Es können auch nur Teile übernommen werden.

Die Kosten für ein Erdreihen- beziehungsweise Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Die Kosten für ein Grabmal (Grabstein) sowie für Leidzirkulare oder Publikationen werden von der Einwohnergemeinde Reichenbach **nicht** getragen. Für allfällig wiederkehrende Grabunterhaltskosten ist zwingend ein Grabfonds zu äufnen.

Beisetzungs- und Grabkosten werden nur bei Inanspruchnahme der öffentlichen Beerdigungsstätte der Gemeinde Reichenbach oder der Gemeinde Frutigen (Orsteile Wengi und Schwandi) übernommen.

Ein Nachlass gilt in der Regel dann nicht mehr als ausreichend zur Deckung der Bestattungskosten, wenn dieser 10'000 Franken unterschreitet.

Zusätzliche Leistungen der Bestatter

Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Bestatter, wie

- Erledigung der amtlichen Meldungen
- Aufwand für Gehilfen und Trägerdienste am Beerdigungstag
- Begleitung bei Urnenbeisetzungen
- Arbeiten, Service und Organisation der Trauerfeier und Beerdigung

gehen grundsätzlich immer zu Lasten der Angehörigen, ausser wenn in Härte- oder Ausnahmefällen keine Angehörigen vorhanden sind. Über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde wird im Einzelfall befunden.

Einreichung des Gesuches

Einwohnergemeinde Reichenbach
Bahnhofstrasse 30
Postfach 162
3713 Reichenbach im Kandertal

Das Gesuch um unentgeltliche oder schickliche Bestattung ist mit den nötigen Unterlagen (Stellungnahme, Rechnungskopien, Kopie der letzten Steuererklärung mit Veranlagung, usw.) einzureichen. Mit der Einreichung des Gesuchs wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche oder schickliche Bestattung zu prüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Stellen (Steuerverwaltung, Soziale Dienste usw.) einzuholen. Der Ressortvorsteher Sicherheit und Forst sowie die Gemeindeschreiberin entscheiden anschliessend über das Gesuch.

Weitere Informationen

Die Gemeindeschreiberei erteilt gerne Auskünfte. Das Friedhof- und Bestattungsreglement und die dazugehörige Verordnung können dort oder über die Internetseite der Gemeinde bezogen werden.